

*Theresia Höynck, Thomas Ohlemacher, Dennis Sögdling, Nicole Ethé,
Götz Welte*

Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung Zugleich ein Plädoyer für die systematische Evaluation jugendstrafrechtlicher Maßnahmen¹

Im Folgenden werden die Ergebnisse einer Wirkungsevaluation des Anti-Aggressivitäts-Trainings (AAT) der Jugendanstalt Hameln aus den Jahren 1987–1999 unter dem Gesichtspunkt der Legalbewährung beschrieben. Eine Gruppe von 73 Personen wird vorgestellt, die seit 1986 dieses Training in Hameln durchlaufen haben und für die es möglich war, eindeutige Daten zu Haftverlauf und Legalbewährung zu ermitteln. Im weiteren Verlauf des Beitrags wird die Zusammenstellung einer Kontrollgruppe von „AAT-Untrainierten“ beschrieben, die etwa zur selben Zeit in Hameln wegen ähnlicher Delikte einsaßen. Auf diese Weise sollen die Rückfallraten der Gruppe der Trainierten mit einer möglichst ähnlichen Kontrollgruppe von AAT-Untrainierten verglichen werden. Wir kommen damit einer oftmals erhobenen Forderung zur kontrollierten Evaluation des Anti-Aggressivitäts-Trainings nach². Die vorliegende Untersuchung bleibt dabei beschränkt auf das relativ enge Kriterium der Legalbewährung – über alle anderen potentiellen Qualitäts- und Bewertungskriterien kann damit keine Aussage getroffen werden. Als Ergebnis lassen sich beinahe identische Werte für AAT-Trainierte und AAT-Untrainierte festhalten, was Rückfallraten, -häufigkeiten und -geschwindigkeit angeht. Lediglich bei der Rückfallintensität stellt sich die Gruppe der Trainierten etwas günstiger dar – jedoch auch dieser Befund befindet sich noch unterhalb der Grenze zur statistischen Signifikanz.

1 Das Anti-Aggressivitäts-Training

Unter verschiedensten Bezeichnungen ist das Anti-Aggressivitäts-Training nunmehr seit fast zwanzig Jahren in der deutschen sozialpädagogischen Praxis vertreten. Absicht all dieser Programme ist es, die Gewaltneigung und damit auch die Gewalthandlungen von Personen (zumeist männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden) zu verringern, die bereits durch mehrfache oder besonders heftige Gewalttaten auffällig geworden sind. Bevorzugter Ort für Trainings dieser Art sind stationäre Einrichtungen wie Jugendstrafanstalten und Heime. Aber auch

-
- 1 Der folgende Text ist hinsichtlich der Forschungsergebnisse eine Kurzfassung von *Ohlemacher, Th./Sögdling, D./Höynck, Th./Ethé, N./Welte, G.*, Anti-Aggressivitätstraining und Legalbewährung: Versuch einer Evaluation, in: Bereswill, M./Greve, W. (Hrsg.), *Forschungsthema Strafvollzug. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung*, Bd. 21, 345–386. Baden-Baden 2001. Die hier weiterentwickelte Kurzfassung ist zu wesentlichen Teilen bereits erschienen in: *DVJJ-Journal* 4, 2001, S. 380–386, sowie in: Weidner, J./Kilb, R./Jehn, O. (Hrsg.), *Gewalt im Griff*, Band 3, S. 112–128. Weinheim u.a. 2003. Zudem wurde der Beitrag in Langfassung veröffentlicht als *Forschungsbericht des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen* Nr. 83. Hannover: KFN. Hier finden sich ausführlichere inhaltliche und methodische Darstellungen (insb. eine breite Darlegung der Hamelner Historie, des Konzepts und bisheriger Evaluationen des AAT).
 - 2 Vgl. stellvertretend *Walter, J.*, Anti-Gewalttraining im Jugendstrafvollzug – Tummelplatz für „crime fighter“? Bemerkungen zum Beitrag von Heilemann/Fischwasser von Proeck: „Kampagne gegen Gewalt. Das Management destruktiver Aggressivität“ (*ZfStrVo* 4/98, 228–231). *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 48/1, 1999, S. 23–27 (27); sowie insgesamt für jugendstrafrechtliche Maßnahmen *Albrecht, H.-J.*, *Forschungen zur Implementation und Evaluation jugendstrafrechtlicher Sanktionen. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 14/3, 2003, S. 224–233.

andere Einrichtungen der Jugendhilfe und der Justiz (wie z.B. ambulante Maßnahmen im Schnittstellenbereich KJHG/JGG, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe) bieten ambulante Formen des Anti-Aggressivitäts-Trainings an. Zahlreiche Elemente dieser Trainingsprogramme werden darüber hinaus in eher präventiv ausgerichteten Konzepten z.B. für Schulen und Jugend- und Kulturzentren integriert³. Inzwischen hat sich ein regelrechter Markt an Fortbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte und Maßnahmenangeboten für die Zielgruppe in diesem Bereich entwickelt⁴. Der Wettbewerb hat allerdings bisher zu einer besseren Transparenz und der Entwicklung methodisch abgesicherter Qualitätskriterien nur wenig beigetragen.

2 Das Anti-Aggressivitäts-Training in der Jugendanstalt Hameln: Vorgehensweisen und Variationen

Das AAT in der Jugendanstalt Hameln, das Gegenstand dieser Untersuchung ist, wurde dort Mitte der achtziger Jahre erstmals durchgeführt und seitdem kontinuierlich weiterentwickelt. Im Kern ist der Aufbau des Trainings über die Jahre der Weiterentwicklung hin unverändert geblieben: In sechsmonatigen Intensivkursen werden jeweils sechs bis acht „gewaltaffine“ Jugendliche in einem Training für ein gewaltfreieres Verhalten geschult. In den bis zu zwei mal wöchentlich stattfindenden Gruppengesprächen des AAT steht das inhaftierungsrelevante Delikt der Jugendlichen, aber auch u.U. das Gewaltverhalten in der Anstalt im Vordergrund. In diesen Gesprächen wird versucht, bei den Tätern Schuld und Scham für ihre eigenen Taten bzw. Mitgefühl für ihre Opfer zu wecken. Die gewaltbereiten Jugendlichen sollen dabei insbesondere lernen, trotz vorhandener körperlicher Stärke auf Gewaltanwendung zu verzichten („Zurückhaltung ist Stärke – Gewalt ist Schwäche“). Behandlungsbedürftigkeit, -bereitschaft und -fähigkeit der Jugendlichen sind die wichtigsten Voraussetzungen für die Teilnahme am AAT-Programm. Ausschlusskriterien für eine Teilnahme sind: Drogenabhängigkeit, erhebliche intellektuelle Defizite und extreme Gruppenunfähigkeit⁵. Insgesamt soll aber bereits an dieser Stelle angemerkt werden, dass das Aufnahmeverfahren in allen Phasen des AAT für uns nicht völlig transparent wurde. In der Auswertung der Daten wird zwischen vier Phasen dieser Weiterentwicklung unterschieden, in denen das AAT unter jeweils verschiedener Leitung im Hinblick auf einzelne Gestaltungselemente variiert wurde: Wir unterscheiden die so genannte *Erprobungsphase* (1987–1989), in der auf Basis von so genannten Geschlechtsrollen-Seminaren das Konzept des AAT entwickelt und erstmals erprobt wurde; die *Weiterentwicklungsphase* (1989–1991), in welcher der gesprächsorientierte Teil insbesondere durch ein intensives Sportprogramm ergänzt wurde; die *Konzentrationsphase* (1992–1995), in der das sportpädagogische Programm re-

-
- 3 Vgl. Weidner, J./Kilb, R./Kreft, D. (Hrsg.), Gewalt im Griff. Neue Formen des Anti-Aggressivitäts-Trainings. Weinheim, Basel 1997; Weidner, J./Kilb, R./Jehn, O. (Hrsg.), Gewalt im Griff. Weiterentwicklung des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings. Weinheim, Basel, Berlin 2003, jeweils für einen Überblick über verschiedene Projekte; sowie für einzelne aktuelle Konzepte aus dem Jugendvollzug z.B. Michl, Ch., Das Anti-Aggressions-Training der JVA Iserlohn, in: Bereswill, M./Höyneck, Th., Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder, S. 235–248. Mönchengladbach 2002; Kneifel St., Grundlagen und Überlegungen zur Konstruktion des Konfliktlösetrainings in der JVA Adelsheim: „Kontra“, in: Bereswill, M./Höyneck, Th., Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder, S. 249–262. Mönchengladbach 2002; und Petersen, M./Puchta, J./Scharnowski, R., Aggressions-los planen, handeln, akzeptiert werden (A-l-p-h-a). Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1, 2004, S. 21–26.
- 4 Vgl. z.B. Jehn, O., Möglichkeiten und Grenzen des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings – aktuelle Auswertungen, in: Weidner, J./Kilb, R./Jehn, O. (Hrsg.), Gewalt im Griff. Weiterentwicklung des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings, S. 85–100. Weinheim, Basel, Berlin 2003.
- 5 Weiß, M., Zehn Jahre sozialtherapeutische Arbeit mit jugendlichen und heranwachsenden Straftätern im Rudolf-Sieverts-Haus der Jugendanstalt Hameln – Ein Erfahrungsbericht. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 40, 1991, S. 277–282 (278).

duziert und die Tataufarbeitung stärker im Mittelpunkt stand sowie die *Diversifikationsphase* (1995–2000), in welcher das Training um eine Reihe von Übungseinheiten zu sozialpraktischen Fähigkeiten (sog. Attraktivitätstraining) erweitert wurde⁶.

3 Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung

Die folgenden Aussagen beziehen sich auf eine Gruppe von 73 Gefangenen der Jugendstrafanstalt Hameln, die zwischen 1986 und 1999 das AAT durchlaufen haben. Wir sind bei unseren Analysen zunächst von der vollständigen Gruppe von 97 ehemaligen oder 1999 noch aktuellen Gefangenen der JA Hameln ausgegangen, die als erste das Training absolviert haben (Erstellung der Liste der Trainierten: Anfang 1999). Das Interesse der Untersuchung, eine valide Rückfalluntersuchung auf Basis von Auszügen aus dem Bundeszentralregister (BZR) durchzuführen, führte jedoch im Verlauf des Projekts beinahe zwangsläufig zu einer Verkleinerung der tatsächlichen Untersuchungsgruppe. Die Gruppe reduzierte sich zunächst um 11 Personen, die zum Zeitpunkt der Rückfallerhebung (der Erstellung der Auszüge aus dem Bundeszentralregister; Stichtag: 17.1.2000) noch inhaftiert oder verstorben waren oder die aus der Bundesrepublik ausgewiesen wurden. So verblieben 86 Personen, über deren Legalbewährung wir per BZR-Auszug erhobene Informationen weiterführend analysieren konnten. Von diesen 86 Personen sind jedoch nochmals 11 weitere Teilnehmer des AAT aufgrund von unklaren Daten zu Haftantritt und Haftentlassung von der Analyse zurückgestellt worden. Die verbleibende Gruppe hat sich nochmals um zwei weitere Personen verkleinert, die – wie wir zu einem relativ späten Zeitpunkt des Projektes erfuhren – das Training abgebrochen hatten bzw. von einer weiteren Teilnahme ausgeschlossen worden waren.

Bei den 73 ehemals Inhaftierten handelt es sich um 59 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und um 14 mit anderen Staatsangehörigkeiten. In der Gruppe der Deutschen befindet sich ein Aussiedler aus Osteuropa, unter den Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit finden sich (als zahlenmäßig stärkste Gruppen) sieben Türken und drei Jugoslawen. Bei Haftantritt war der jüngste Teilnehmer 16,5 Jahre alt, der älteste 24,7 Jahre – das Durchschnittsalter betrug 19,8 Jahre (Median: 19,7). Die Gruppe der Trainierten ist laut der angeforderten BZR-Auszüge (Stichtag 17.1.2000) eine von den Vorstrafen her betrachtet hochbelastete Gruppe. Bereits vor ihrer Einweisungsstrafe in die JA Hameln wiesen alle Untersuchten erhebliche Eintragungen in das BZR bzw. das Erziehungsregister auf. Annähernd 40 % von ihnen hatten bereits fünf und mehr Eintragungen im Bundeszentralregister, 6 % von ihnen verfügten schon über 10 und mehr Eintragungen. 38,4 % hatten bereits eine Jugendhaftstrafe zur Bewährung erhalten, 17,8 % waren sogar zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt worden.

Die Intention des AAT ist es, *Gewalttäter* für die Zeit nach der Haft zu trainieren. Dementsprechend sind bei der Untersuchungsgruppe die schwersten Delikte der Einweisungsstrafe für Hameln (und damit die AAT-relevanten Delikte) Gewaltdelikte (vgl. *Abbildung 1*): Ungefähr 15 % der trainierten Personen sind wegen eines Mord- oder Totschlagsdelikts (inkl. versuchter Taten) in Hameln inhaftiert, über 40 % wurden wegen eines Körperverletzungsdelikts eingewiesen (ca. die Hälfte hiervon wegen einer gefährlichen Körperverletzung). Raubdelikte (inkl. räuberische Erpressung) sind bei annähernd 40 % der Trainierten der Inhaftierungsgrund (bei deutlich mehr als einem Drittel dieser Gruppe handelte es sich dabei um schweren Raub).

6 Inzwischen firmiert das AAT im geschlossenen Vollzug in Hameln unter dem Namen „LoGo“: Leben ohne Gewalt organisieren; siehe hierzu die website www.aat-hamel.de.

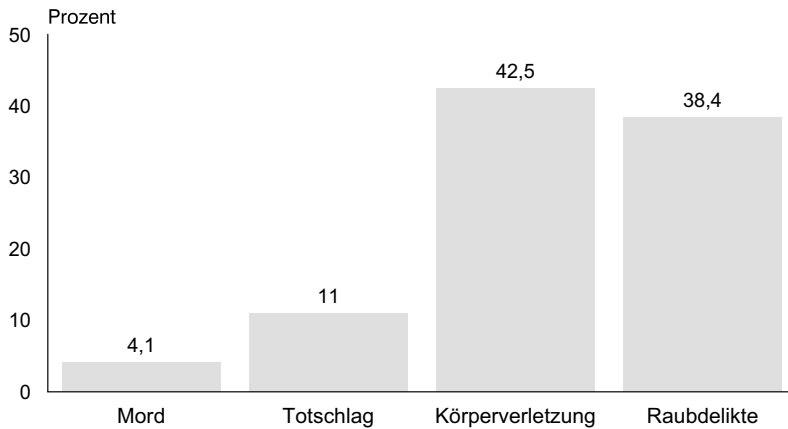


Abbildung 1:
Schwerstes Delikt zur Einweisung in Hameln, Trainingsteilnehmer
(„Teilnahmedelikt AAT“, Angaben in %, N = 73)

Der früheste Haftantritt eines Trainierten ist mit dem 2.8.1982 datiert, der letzte der bereits entlassenen Trainierten wurde am 8.6.1997 inhaftiert. Der erste der trainierten Jugendlichen wurde am 17.7.1987 entlassen, das letzte Entlassungsdatum der von uns berücksichtigten Personen war der 2.12.1999. Die Länge des Aufenthalts außerhalb der Haftanstalt ist natürlich wesentlich für die Gelegenheit zum Rückfall. Der zuletzt genannte Inhaftierte wird bis zur Stichtagserhebung am 17.1.2000 nur wenig Chancen haben, rückfällig zu werden (selbst wenn, dann ist noch nicht mit einem Urteil oder einer Eintragung im BZR zu rechnen), wohingegen bspw. ein bereits vor 13 Jahren entlassener Häftling, so unser „Extremfall“, eine völlig andere „Bewährungsprobe“ zu bestehen hat. Gleichwohl: Rückfallraten erhöhen sich nicht linear. Die Literatur belegt, dass der übergroße Teil der Rückfälle bereits im ersten Jahr stattfindet⁷. Aus diesem Grunde bietet sich an, die untersuchten Personen im weiteren Verlauf der Analyse nach ihren bereits in Freiheit verbrachten Jahren zu differenzieren.

7 Vgl. verschiedene Beiträge in *Kerner, H.-J./Dolde, G./Mey, H.-G.* (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung*. Mönchengladbach 1996.

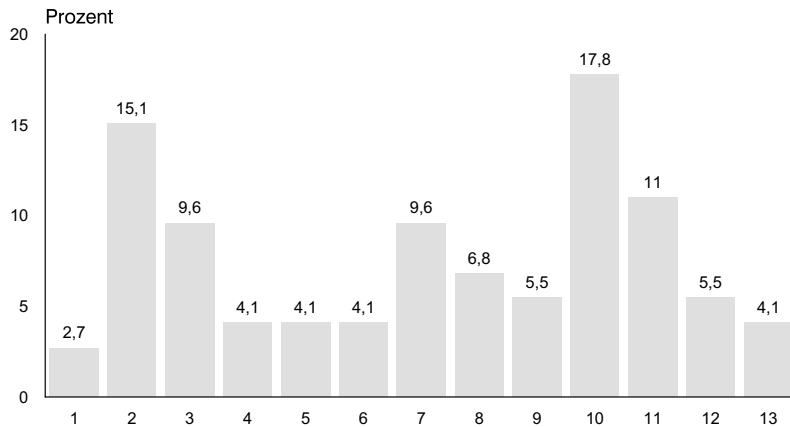


Abbildung 2:
Jahr nach der Entlassung, Trainingsteilnehmer
(N = 73, Angaben in Prozent)

In unserem Datensatz befinden sich 2,7 % an ehemals Inhaftierten, die noch kein ganzes Jahr aus der Haft in Hameln (während der das AAT stattfand) entlassen sind, für 15,1 % lag der Entlassungstermin aus Hameln zwischen einem und zwei Jahren zurück (sie befinden sich also im zweiten Jahr nach der Entlassung), für weitere 9,6 % sind es zwischen zwei und drei Jahren (drittes Jahr). Anteilsmäßige Schwerpunkte liegen nochmals bei denjenigen, die sich im 10. Jahr nach der Entlassung aus Hameln (17,8 %) und denjenigen, die sich im 11. Jahr (11,0 %) befinden. Im (maximal) 13. Jahr nach der Entlassung wurden drei Personen (4,1 %) erfasst. Anders betrachtet: 64,4 % der untersuchten Personen sind bereits seit fünf Jahren und mehr aus der AAT-relevanten Haft in Hameln entlassen, für 20,6 % liegt dieser Zeitpunkt bereits über 10 Jahre zurück (vgl. *Abbildung 2*). Diese Differenzierung wird im weiteren Verlauf der Analysen von besonderer Bedeutung sein.

4 Rückfall nach der Haftzeit: Erste Befunde und Hypothesen

Der allgemeine Rückfall nach einer Jugendstrafe ist recht hoch⁸. Dies bestätigen auch unsere Daten: Bei 63 % der untersuchten Personen konnten wir einen strafrechtlich relevanten und als solchen gerichtlich belangten Rückfall (gleich welcher Deliktart, im weiteren: *allgemeiner Rückfall*) feststellen (vgl. *Abbildung 3*). Untersucht man die Rückfallhäufigkeit, so ergeben sich folgende Befunde: 16,4 % hatten nach ihrer Haftzeit in Hameln *einen* Eintrag, bei 26,1 % fanden sich zwischen zwei und vier Einträgen, fünf und mehr Einträge hatten 20,5 %, mehr als 10 Einträge fanden sich für 5,5 %. Einen *Gewaltrückfall* (als Teilmenge der allgemeinen Rückfälle) konnten wir bei 37 % der untersuchten Personen feststellen⁹. 19,2 % hatten einen weiteren

⁸ Vgl. etwa die Übersicht bei *Greve, W./Hosser, D.*, Psychische und soziale Folgen einer Jugendstrafe: Forschungsstand und Desiderate. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 81, 1998, S. 83–103; oder die aktuellen Daten bei *Jehle, J.-M./Heinz, W./Sutterer, P.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Berlin, Bundesministerium der Justiz 2003.

⁹ Die summarische Ergänzung des prozentualen Anteile der Nicht-Rückfälligen Gewalt und der allgemein Nicht-Rückfälligen auf 100 ist Zufall.

Eintrag wegen eines Gewaltdelikts, für 16,4 % fanden sich zwischen zwei und vier Einträgen, fünf und mehr Einträge hatten 1,4 %.

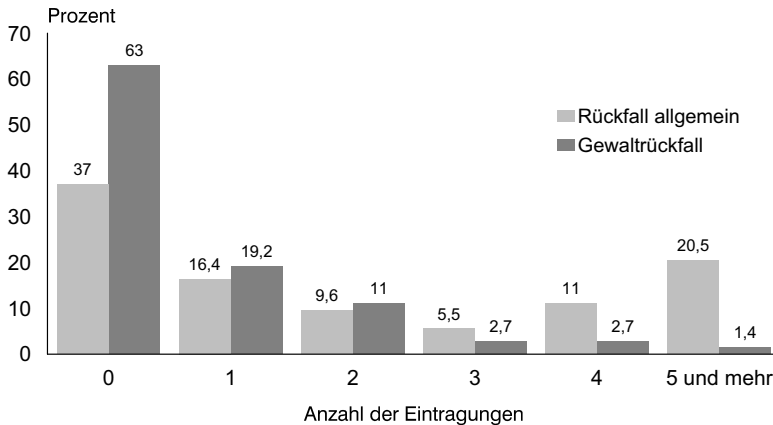


Abbildung 3:
Anzahl der Eintragungen im BZR, Trainierte (N = 73, Angaben in Prozent)

Identifiziert man den Zeitpunkt des ersten Gewaltrückfalls (die so genannte Rückfallgeschwindigkeit), so lässt sich zeigen, dass sich über die Hälfte der Gewaltrückfälle im ersten Jahr nach der Haftentlassung ereignen (55,6 %). Rückfälle unabhängig vom Delikt (allg. Rückfall) ereignen sich sogar noch häufiger im ersten Jahr: Hier liegt der Anteil bei 63,0 %. Die Anteile der übrigen Jahre an den Rückfällen sind etwa identisch – sie schwanken um die 10 % – oder bleiben deutlich darunter. Auffällig sind das dritte Jahr bei den allgemeinen Rückfällen (der Anteil beträgt hier annähernd 20 %) und das vierte Jahr bei den Gewaltrückfällen (ca. 15 %). *Abbildung 4* fasst die Ergebnisse in einer so genannten „Überlebens“-Analyse zusammen und macht die zuvor dargestellten Befunde optisch deutlich¹⁰. An dieser Stelle sei nochmals darauf verwiesen, dass die in die Analyse einbezogene Gruppe eine hohe Binnenvarianz in Bezug auf die zeitliche Entfernung zur AAT-relevanten Haftzeit aufweist (vgl. *Abbildung 2*). Schaut man in einem weiteren Schritt auf die Rückfallintensität¹¹, so kann man bei den rückfälligen Gewalttätern eine mehrheitliche „Abschwächung“ feststellen: 55,6 % verüben „schwächere“ Gewaltdelikte, 14,8 % bleibt ohne Deliktveränderung; jedoch: 29,6 % verüben „härtere“ Gewaltdelikte.

10 Vgl. einschlägig *Lösel, F./Pomplun, F.*, Jugendhilfe statt Untersuchungshaft. Eine Evaluationsstudie zur Heimunterbringung. Pfaffenweiler 1998, S. 123 f.; *Düinkel, F./Geng, B.*, Zur Rückfälligkeit von Karrieretätern nach unterschiedlichen Strafvollzugs- und Entlassungsformen, in: Kaiser, G./Kury, H. (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren*, S. 193–257. Freiburg 1993; sowie weiterführend zur Methodik *Diekmann, A.*, Verlaufsanalyse in der kriminologischen Forschung, in: Kury, H. (Hrsg.), *Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung. Interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Politik und Praxis*, S. 123–145. Köln u.a. 1986; *Smith, L.G./Akers, R.L.*, A Comparison of Recidivism of Florida's Community Control and Prison: A Five-Year Survival Analysis. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 30, 1993, S. 267–292; *Herrmann, H.*, Überlebenszeitanalysen und Logistische Regression. Medizinische Hochschule Hannover 1998; www.mh-hannover.de/institut/biometrie.

11 Die Rückfallintensität wurde durch die für den jeweils erfüllten Straftatbestand geltende gesetzliche Höchststrafe operationalisiert.

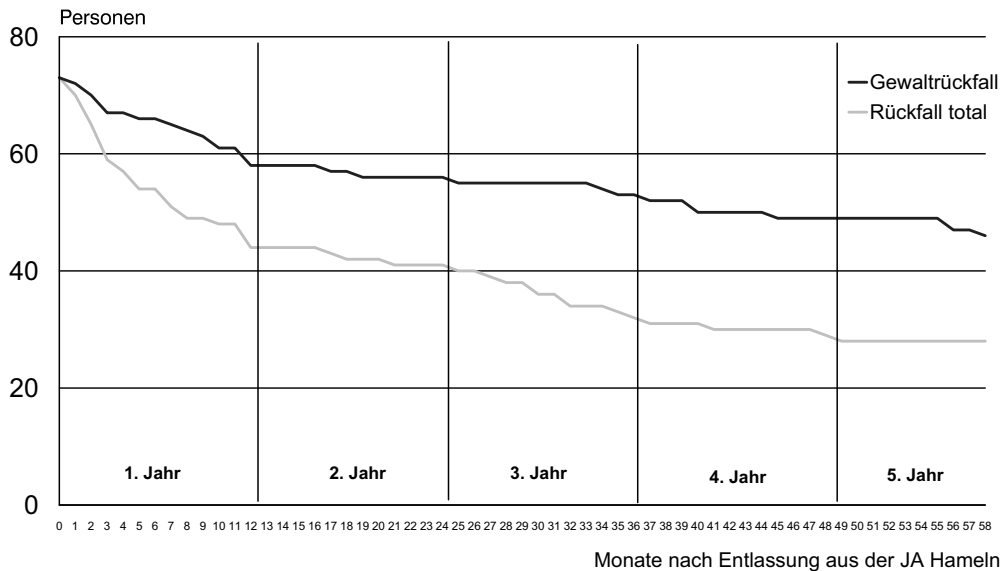


Abbildung 4:
Survival-Kurven Rückfall allgemein und Gewaltrückfall, Trainierte
(N = 73, absolute Zahlen)

5 Die Recherche und Untersuchung einer Kontrollgruppe

Im Mai 2000 wurde begonnen, einen Datensatz zu erstellen, aus dem wir „statistische Zwillinge“ für die Trainierten gewinnen konnten. Hierzu haben wir in einem ersten Schritt die Karteikarten der Gefangenenjahrgänge 1987–1999 (sog. „Entlassungskartei“ mit mehreren tausend Karten) der JA Hameln herangezogen. Wir waren dabei auf der Suche nach Inhaftierten, die im angegebenen Zeitraum

- wegen eines Gewaltdelikts in Hameln eingewiesen worden waren,
- mindestens sechs Monate in Hameln einsaßen und
- nicht abgeschoben worden waren.

Hieraus ergaben sich 816 *potenzielle* Zwillinge. Für diesen Personenkreis folgte zur weiteren Parallelisierung mit den Trainierten die zusätzliche Erfassung der Variablen Nationalität, Haftgrund, Strafmaß des Urteils, Datum des Haftantritts und Datum der Haftentlassung – dies als Grundlage zur Ermittlung *tatsächlicher* Zwillinge. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass wir die entscheidenden Variablen (Haftanlass und Aufenthalt/Sozialisation in Hameln im selben Zeitraum) in jedem Falle für Trainierte und Untrainierte im Sinne von „passenden Paaren“ („matched pairs“) parallelisieren konnten. Der Begriff „Untrainierte“ bedeutet dabei in diesem Zusammenhang lediglich, dass kein AAT-Training erfolgt ist. Selbstverständlich sind in Hameln – dem Gesetzesauftrag folgend – andere, z.T. auch deliktspezifische Maßnahmen (Sozial-

therapie, Gesprächskreis „Tötungsdelikte“) zur Behandlung der Straftäter durchgeführt worden. In Bezug auf diesen Aspekt ist die Kontrollgruppe unsystematisch zusammengesetzt.

Aus dieser Gruppe der potenziellen Zwillinge wurde auf Basis der vorliegenden Daten im nächsten Schritt die Untergruppe der 73 tatsächlichen Zwillinge als Kontrollgruppe ausgewählt. Dies geschah durch eine maximale Angleichung der Ausprägungen der oben genannten fünf Variablen auf der Individualebene zwischen AAT-Trainiertem und jeweiligem auszuwählenden „Zwilling“. Alleine dieser Optimierungsprozess mit fünf Variablen (plus der vorhergegangenen Einschränkung, dass es sich um Inhaftierte mit Gewaltdelikten und einer mindestens sechsmo-natigen Aufenthaltsdauer in Hameln handeln musste) verkleinerte den Kreis der potenziellen Zwillinge sehr rasch. Für die ausgewählten 73 Inhaftierten (im weiteren „Untrainierte“ bzw. „Kontrollgruppe“ genannt) erfolgten dann im Spätsommer 2000 wiederum BZR-Anfragen – diese wurden jedoch aus Gründen des direkten Vergleichs mit der Gruppe der Trainierten nur bis zum Stichtag 17.1.2000 (vgl. oben) ausgewertet.

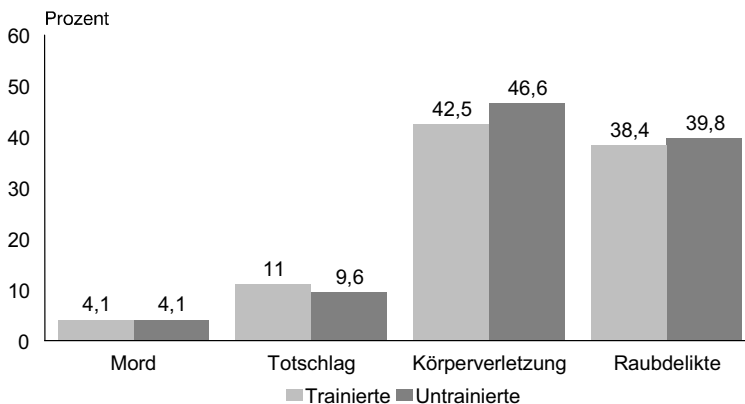


Abbildung 5:
Schwerstes Gewaltdelikt zur Einweisung in Hameln,
AAT-Trainingsteilnehmer und Kontrollgruppe
(Angaben in %, jeweils N = 73)

Die Gruppe der von uns selektierten AAT-Untrainierten erweist sich auch im Weiteren als eine recht gute Wahl, was ihre „Zwillingsqualitäten“ angeht. Die schwersten Delikte der Einweisungsstrafe für Hameln (und damit AAT-relevanten) Gewaltdelikte stimmen mit der Gruppe der AAT-Trainierten weitgehend überein (vgl. *Abbildung 5*). Vor ihrer Einweisungsstrafe hatten bereits rund 38 % der AAT-Untrainierten fünf und mehr Eintragungen im Bundeszentralregister, rund 4 % von ihnen verfügten schon über 10 und mehr Eintragungen. 24,7 % hatten bereits eine Jugendhaftstrafe zur Bewährung erhalten, 34,3 % waren sogar zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt worden. Was ihre Erfahrung mit einer Haftstrafe angeht, sind die AAT-Untrainierten damit sogar etwas stärker belastet als die Trainingsteilnehmer (vgl. hierzu und im Folgenden *Tabelle 1*). Das Alter beim Erstdelikt (erster Eintrag im BZR) ist für AAT-Trainierte und AAT-Untrainierte – wie auch das Einweisungsalter, die Strafdauer und der effektive Aufenthalt – fast deckungsgleich.

Tabelle 1: Gruppe der AAT-Trainierten und AAT-Untrainierte im Vergleich

		AAT-Trainierte	AAT-Untrainierte
N		73	73
Ausländeranteil (in %)		19,2	15,1
Alter bei Erstdelikt (Mittelwert)		15,2	15,4
Zahl der Vorstrafen (Mittelwert)		5,2	4,6
Anteil Haftstrafe vor Einweisung	mit Bewährung (in %)	38,4	24,7
	ohne Bewährung (in %)	17,8	34,3
Einweisungsalter (Mittelwert)		19,8	19,7
Strafdauer (in Jahren)	Mittelwert	3,2	3,2
	Median	2,7	3,0
eff. Aufenthalt in Hameln	Mittelwert	2,5	2,1
	Median	1,9	2,0

Der Anteil von Ausländern ist in der Kontrollgruppe mit 15,1 % allerdings geringer als in der Gruppe der AAT-Trainierten (vgl. ebenfalls *Tabelle 1*): Neben 62 Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft finden sich sechs Türken, zwei Libanesen, zwei Spanier und ein Jugoslawe. Der jüngste AAT-Untrainierte war bei Haftantritt knapp 16 Jahre alt, der Älteste zählte 23,3 Jahre (Durchschnitt: 19,7 Jahre). Der früheste Haftantritt ist der 9.5.1984, der letzte erfolgte am 26.11.1997. Der erste Untrainierte wurde am 30.4.1987 entlassen, das letzte Entlassungsdatum war der 23.4.1999. Einer der Entlassenen (1,4 %) war noch kein Jahr aus der JA Hameln entlassen, für 13,7 % lag der Entlassungstermin aus Hameln zwischen einem und zwei Jahren zurück, 6,8 % befinden sich „im dritten Jahr“. Weitere Schwerpunkte gibt es im 10. Jahr (16,4 %) und im 11. Jahr (8,2 %), im (maximal) 13. Jahr befinden sich 5,5 % der AAT-Untrainierten. 65,8 % sind bereits seit fünf Jahren und mehr aus der Haft entlassen, für 21,9 % liegt dieser Zeitpunkt bereits über 10 Jahre zurück. All dies verläuft äußerst „parallel“ zu den Trainierten – wie *Abbildung 6* deutlich macht.

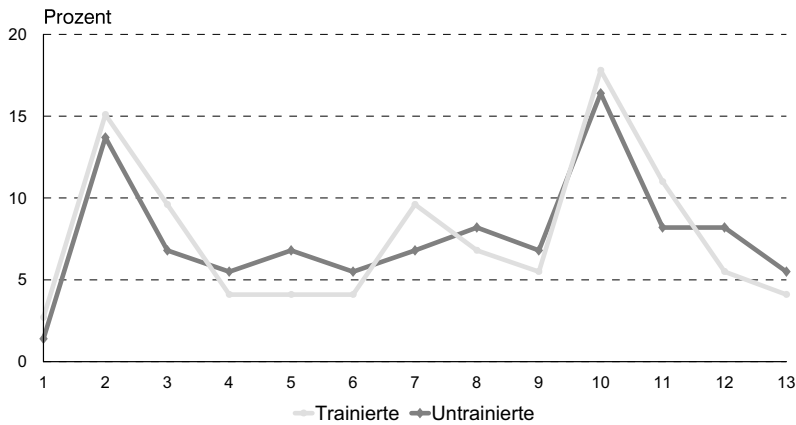


Abbildung 6:
Jahr nach der Entlassung, Trainingsteilnehmer und Kontrollgruppe
(jeweils N = 73, Angaben in Prozent)

6 AAT-Trainierte und AAT-Untrainierte: Gewaltrückfall im Vergleich

Die Rückfallrate ist in den beiden Gruppen fast identisch: Wir konnten bei 34,2 % der untrainierten Personen mindestens einen Gewaltrückfall feststellen. Die analoge Rückfallrate bei den Trainierten (37 %) weist hierzu keinen signifikanten Unterschied auf ($z = 0,35, p > 0,05$). Auch die Rückfallhäufigkeit ist ähnlich hoch wie bei den Trainierten: 15,1 % hatten einen Eintrag, 17,8 % wiesen zwischen zwei und vier Einträgen auf, fünf und mehr Einträge hatten 1,4 % ($\chi^2 = 2,96, df = 6, p > 0,05$). Auch bei der Zahl der Rückfälle ist also eine weitgehende Parallelität vorzufinden (vgl. *Abbildung 7*).

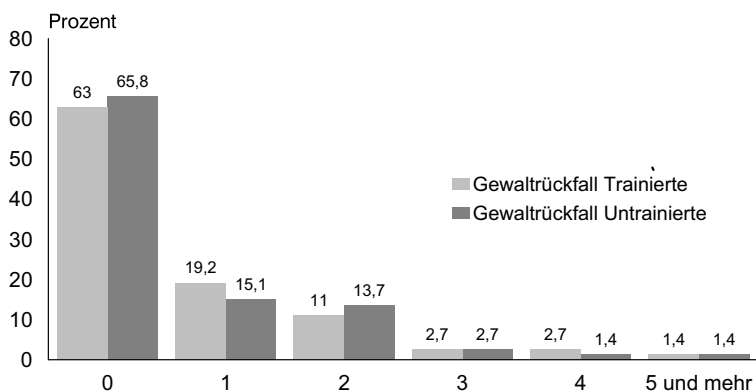


Abbildung 7:
Zahl der Gewaltrückfälle, BZR-Eintragungen, AAT-Trainierte und Kontrollgruppe
(jeweils N = 73, Angaben in Prozent)

Die Rückfallgeschwindigkeit ist – wie *Abbildung 8* zeigt – ebenfalls fast identisch. Der Gesamtrückfall (d.h. alle Delikte, die zu einem BZR-Eintrag nach der Haftzeit führten) ist ebenfalls für AAT-Trainierte und AAT-Untrainierte fast deckungsgleich (hier ohne Abbildung).

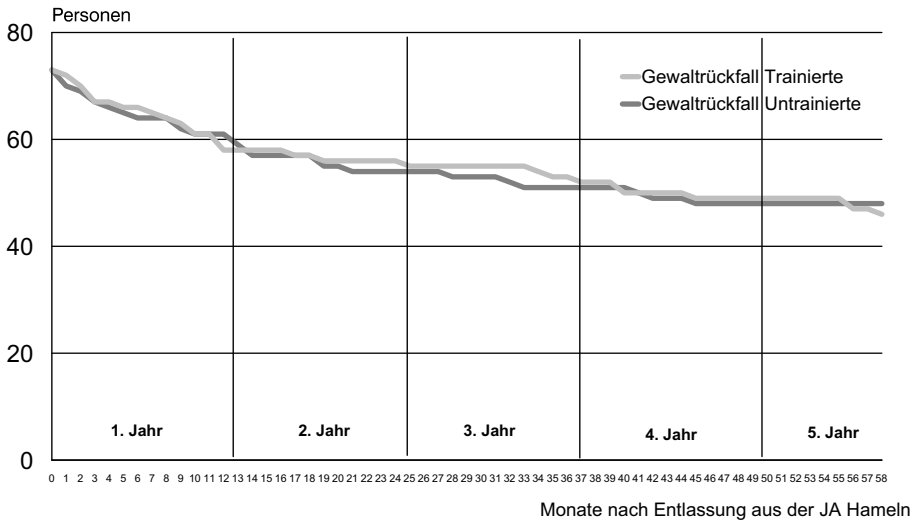


Abbildung 8:
Survival-Kurven Gewaltrückfall, AAT-Trainierte und AAT-Untrainierte
(jeweils N = 73, absolute Zahlen)

Mit Blick auf die Rückfallintensität (Gewaltdelikte) erweist sich die Gruppe der AAT-Untrainierten als „ungünstiger“: 56,0 % der Gewaltrückfälligen weisen ein „stärkeres“ Rückfalldelikt auf, 32,0 % ein „schwächeres“, bei 12,0 % ist die Gewaltintensität ohne Veränderung. Bei den Trainierten zeigte sich hier ein günstigeres Bild: 55,6 wiesen schwächere Delikte auf, 14,8 % waren unverändert in ihrer Deliktsschwere, nur 29,6 % wiesen bei den Trainierten einen stärkeren Rückfall auf (vgl. oben). Diese Differenz ist jedoch nicht signifikant ($\chi^2[\text{Pearson}] = 3,84$, $df = 2$, $p > 0,05$; $\chi^2[\text{Mantel-Haenzsel}] = 3,66$, $df = 1$, $p > 0,05$). Die Differenz zwischen den beiden Prozentraten für eine Deliquenzabschwächung ist bezogen auf die Gesamtheit der jeweils Gewaltrückfälligen (wenn auch äußerst knapp) ebenfalls nicht signifikant ($z = 1,99$, $p > 0,05$).

Vergleicht man nun die Zahlen und Kennwerte über die verschiedenen Phasen des AAT hinweg, so zeigen sich auch im Detail keine dramatischen Unterschiede zwischen den einzelnen Phasen, was die Zusammensetzung der Trainierten und Untrainierten sowie deren Rückfallhäufigkeiten im Vergleich angeht (vgl. *Tabelle 2*). Auch die äußerst großen Unterschiede in der Rückfallrate zwischen den Trainierten und den Untrainierten der 4. Phase (47,1 % Rückfall für Trainierte; 29,4 % für Untrainierte) sind zwar bemerkenswert, aber aufgrund der geringen Zahlen in den jeweiligen Subgruppen ebenfalls nicht signifikant ($z = 1,1$, $p > 0,05$).

Tabelle 2: Rückfallraten sowie Zusammensetzung der Gruppen der AAT-Trainierten und der Kontrollgruppe bezogen auf vier Phasen des AAT in Hameln (Kontrollgruppe dunkel unterlegt)

		Erprobungsphase (1987–89)		Weiterentwicklungsphase (1989–91)		Konzentrationsphase (1992–95)		Diversifikationsphase (1995–2000)	
N		18	18	16	16	22	22	17	17
<i>Gewaltrückfall in % (n)</i>		38,9 (7)	38,9 (7)	37,5 (6)	43,7 (7)	27,3 (6)	27,3 (6)	47,1 (8)	29,4 (5)
Ausländeranteil (in %)		16,7	11,1	6,3	6,3	18,2	13,6	35,3	29,4
Alter bei Erstdelikt (Mittelwert)		15,3	14,4	15,1	15,9	15,5	15,6	15,0	14,7
Zahl der Vorstrafen (Mittelwert)		4,3	4,1	4,9	4,8	6,0	4,6	5,5	5,1
Anteil Haftstrafe vor Einweisung	mit Bewährung	50,0	33,3	18,8	25,0	50,0	18,2	29,4	23,5
	ohne Bewährung	11,1	22,2	12,5	31,3	22,7	31,8	23,5	47,1
Einweisungsalter (Mittelwert)		20,0	19,4	20,1	20,4	19,8	19,8	19,3	18,4
Strafdauer (in Jahren)	Mittelwert	3,5	3,6	2,6	3,2	3,5	3,3	3,3	2,7
	Median	3,0	3,2	2,5	3,7	2,5	3,2	3,5	2,6
Eff. Aufenthalt in Hameln	Mittelwert	2,4	2,2	2,0	2,2	2,8	2,0	2,5	1,8
	Median	1,9	1,8	1,8	2,0	1,9	2,0	2,2	1,9

8 Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen

In diesem Beitrag wurde die Legalbewährung einer Gruppe von 73 Teilnehmern des Anti-Aggressivitäts-Trainings (AAT) in der Jugendanstalt Hameln aus den Jahren 1987–1999 untersucht. Um den möglichen Effekt des AAT zu erfassen, wurde eine Kontrollgruppe von 73 ehemals in Hameln Inhaftierten ausgewählt, die das Training nicht durchlaufen haben. Die beiden Gruppen waren parallelisiert, was ihre Haftgründe, das Strafmaß und den tatsächlichen Zeitraum ihres Aufenthalts in Hameln angeht. Es ist davon auszugehen, dass sich unter den AAT-Untrainierten zahlreiche Personen befinden, die in Hameln andere Behandlungsformen absolviert haben. Hierzu gehören auch deliktspezifische Maßnahmen wie die Sozialtherapie oder der so genannte „Gesprächskreis Tötungsdelikte“. In dieser Hinsicht ist keine systematische Auswahl der Kontrollgruppe erfolgt.

Vergleicht man die jeweiligen Rückfallraten, -häufigkeiten und -geschwindigkeiten von AAT-Trainierten und AAT-Untrainierten, so erweisen sich diese als nahezu identisch. Lediglich

die Rückfallintensität ist bei den AAT-Trainierten geringer. Diese Differenz befindet sich jedoch immer noch unterhalb der Grenze zur statistischen Signifikanz. Insbesondere die aufgefundene Differenz in der Intensität des Rückfalls bedarf somit weiterer Evaluationsstudien, die auf einer größeren Zahl von AAT-Trainierten und AAT-Untrainierten beruhen. In den übrigen Facetten des Rückfalls (Rate, Häufigkeit und Geschwindigkeit) lassen sich jedoch keinerlei Unterschiede zwischen den AAT-Trainierten und AAT-Untrainierten feststellen. Die positiven Effekte des AAT liegen somit nicht über dem Durchschnitt anderer Maßnahmen in Hameln. Diese identische Gewaltrückfallrate (ca. ein Drittel der inhaftierten Gewalttäter) lässt allerdings durchaus verschiedene Deutungen zu: Sie könnte z.B. sowohl schlicht die beste derzeit unter den Bedingungen des Jugendstrafvollzuges erreichbare sein oder auch auf einen allgemein wirksamen „Hameln-Effekt“ (eben den einer Anstalt mit relativ vielen Angeboten zur Therapie und Resozialisierung Inhaftierter) zurückzuführen sein – und damit nicht „gegen“ das AAT, sondern primär „für“ Hameln sprechen¹².

Die vorgelegte Studie hat den Rahmen einer „Ex-Post“-Analyse der Legalbewährung so weit wie möglich ausgeschöpft. Argumente gegen eine ausreichende Parallelisierung der Zwillinge lassen sich natürlich auch bei größtem Aufwand nicht abschließend entkräften. So lässt sich z.B. die Frage aufwerfen, ob denn die Veränderungsbereitschaft in Bezug auf das eigene Verhalten überhaupt ausreichend parallelisieren lässt (Teilnahmebereitschaft am AAT könnte Veränderungsbereitschaft signalisieren, mögliche Effekte des AAT hätten alleine darauf zurückgeführt werden können).

Hieraus lässt sich unseres Erachtens nur ein Schluss ziehen: Will man eine methodisch bestmöglich abgesicherte Evaluation des „Nettoeffekts“ einer Maßnahme erreichen (wie auch immer der Effekt definiert und die Maßnahme gestaltet sein mag), so bedarf es einer zufallssteuerten Zuweisung von Inhaftierten zu der Gruppe der Trainingsteilnehmer und Nicht-Teilnehmer – und damit der Planung der Evaluation, *bevor* eine Maßnahme beginnt. Einen solchen „Nettoeffekt“ isolieren zu wollen, mag für die soziale Arbeit eine befremdliche Vorstellung sein, und dass immer ein menschenlicher „Rest“ bleibt, der sich methodisch jedenfalls quantitativ kaum erfassen lässt, ist sicher richtig. Die Qualität einer Maßnahme mit eindrucksvollen Teilnehmerzitataten oder subjektiven Wahrnehmungen auch qualifizierter Trainer „belegen“ zu wollen¹³, reicht aber dennoch nicht aus. Sehr häufig werden daher standardisierte testpsychologische Verfahren verwendet, namentlich das Freiburger Persönlichkeitsinventar (FPI) und der Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (FAF). Deren Probleme im Hinblick auf den Nachweis dessen, was das AAT erreichen soll, nämlich die Änderung von Verhalten (und nicht nur von selbstberichteten Einstellungen), werden in der Regel auch von den Nutzern offengelegt¹⁴, die Daten dann aber gleichwohl zur Grundlage weitreichender Wirkungsaussagen gemacht. Welche Bedeutung dem von uns ausschließlich verwendeten Kriterium der Legalbewährung letztlich zukommt, kann natürlich ebenfalls unterschiedlich gesehen werden. Zum ei-

12 Unsere in einer Veröffentlichung der Ergebnisse verwendete Überschrift „Nicht besser, aber auch nicht schlechter“ (DVJJ-Journal 4 [2001], S. 380–386) ist daher durchaus ernst gemeint und nicht wie *Albrecht* (Anm. 2), S. 230, meint, völlig überflüssig. Die von ihm geforderte Schlussfolgerung, die Maßnahme habe keine besonderen Wirkungen und sei daher wegen fehlenden Nutzens bei zusätzlichen Kosten nicht zu legitimieren, kann aus unseren Daten nicht mit ausreichender Sicherheit gezogen werden, da wir keine *echte* Kontrollgruppe nutzen konnten, bei der keinerlei besondere Maßnahme durchgeführt wurde.

13 Siehe z.B. *Kilb, R./Weidner, J.*, „So hat noch nie einer mit mir gesprochen...“. Eine Auswertung zu Möglichkeiten und Grenzen des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings. DVJJ-Journal 11/4, 2000, S. 379–384 (S. 381 f.); *Jehn* (Anm. 4), S. 93 f.

14 Siehe z.B. im Rahmen der umfangreichen Studie von *Schanzenbächer, S.*, Anti-Aggressivitäts-Training auf dem Prüfstand. Gewalttäter-Behandlung lohnt sich. Herbolzheim 2003, S. 127 ff.

nen sind alle diesbezüglichen Aussagen in der Regel auf das Hellfeld beschränkt, zum anderen ist für die soziale Arbeit die Frage der strafrechtlichen Relevanz des Verhaltens ihrer Klienten nur ein Gesichtspunkt unter vielen anderen. Angesichts des Anspruchs, mit dem die AAT-Konzepte auftreten, und des gesetzlichen Auftrages aller jugendstrafrechtlichen Maßnahmen, weitere Straftaten möglichst zu verhindern, ist Legalbewährung aber eines der wenigen „harten“ Kriterien, die Geldgeber und Öffentlichkeit interessieren.

Die Forderung nach solider Evaluation ist leicht gestellt, einen „Königsweg“ hierfür gibt es nicht. Je nach Schwerpunkt der im Rahmen einer Evaluation interessierenden Fragestellung wird man sich verschiedener methodischer Zugänge bedienen müssen. Dass es für die Praxis nicht einfach ist, den angedeuteten Anforderungen nachzukommen, ist dabei nicht von der Hand zu weisen. Es gibt ethische Grenzen für Zufallszuweisungen, oftmals entstehen Möglichkeiten der Durchführung einer Maßnahme recht kurzfristig, und die Rahmenbedingungen bringen nicht selten personelle, zeitliche und konzeptionelle Restriktionen mit sich. Gleichzeitig sind neue Maßnahmen „zum Erfolg verdammt“: Die Feststellung, dass bzw. noch besser warum ein Konzept sich nicht bewährt, scheint vielfach als ehrenrührig zu gelten, statt als Chance für Verbesserung gesehen zu werden. Nicht zuletzt gibt es – jedenfalls kurzfristig – ein Kostenargument: Ebenso wie gute soziale Arbeit ist gute Evaluation derselben nicht ohne entsprechende Mittel zu haben.

Verf.: Theresia Höyneck LL.M., Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Lützerodestr. 9, 30161 Hannover

Prof. Dr. Thomas Ohlemacher, Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Goslarsche Str. 3, 31134 Hildesheim